

PREIS LISTE

GÜLTIG AB 01.01.2026

©Aleksej Keksel

TBG TRANSPORTBETON GMBH & CO. KG
NAABBETON

KONTAKT

VERWALTUNG

**TBG Transportbeton GmbH
& Co. KG Naabbeton**
Boschstraße 1
92507 Nabburg
Telefon 09433 897-0
Telefax 09433 897-50
tbg-naabbeton@betonwelt.de
www.betonwelt.de/tbg-naabbeton

WERKE

1
Altdorf b. Nürnberg
Neumarkter Straße 43
90518 Altdorf b. Nürnberg
Telefon 09187 1616

2
Bodenwöhr
Industriestraße 2
92439 Bodenwöhr
Telefon 09433 897-23

3
Cham
Dr.-Valentin-Koch-Straße 24
93413 Cham
Telefon 09971 399133

4
Nabburg
Boschstraße 1
92507 Nabburg
Telefon 09433 897-23

5
Neumarkt
Weißmarterstraße 1
92318 Neumarkt
Telefon 09181 8887

6
Sulzbach-Rosenberg
Am Katzenberg 29
92237 Sulzbach-Rosenberg
Telefon 09433 897-23

PARTNER

TBG Betonpumpendienst
92507 Nabburg
Telefon 09433 89760

Betotech Nabburg
92507 Nabburg
Telefon 09433 9399

7
TBG Herzog
92526 Oberviechtach
Telefon 09671 92360

8
**Heidelberg Materials
Donau-Naab**
93133 Burglengenfeld
Telefon 09471 604702

9
**Heidelberg Materials
Donau-Naab**
92331 Parsberg
Telefon 09471 604702

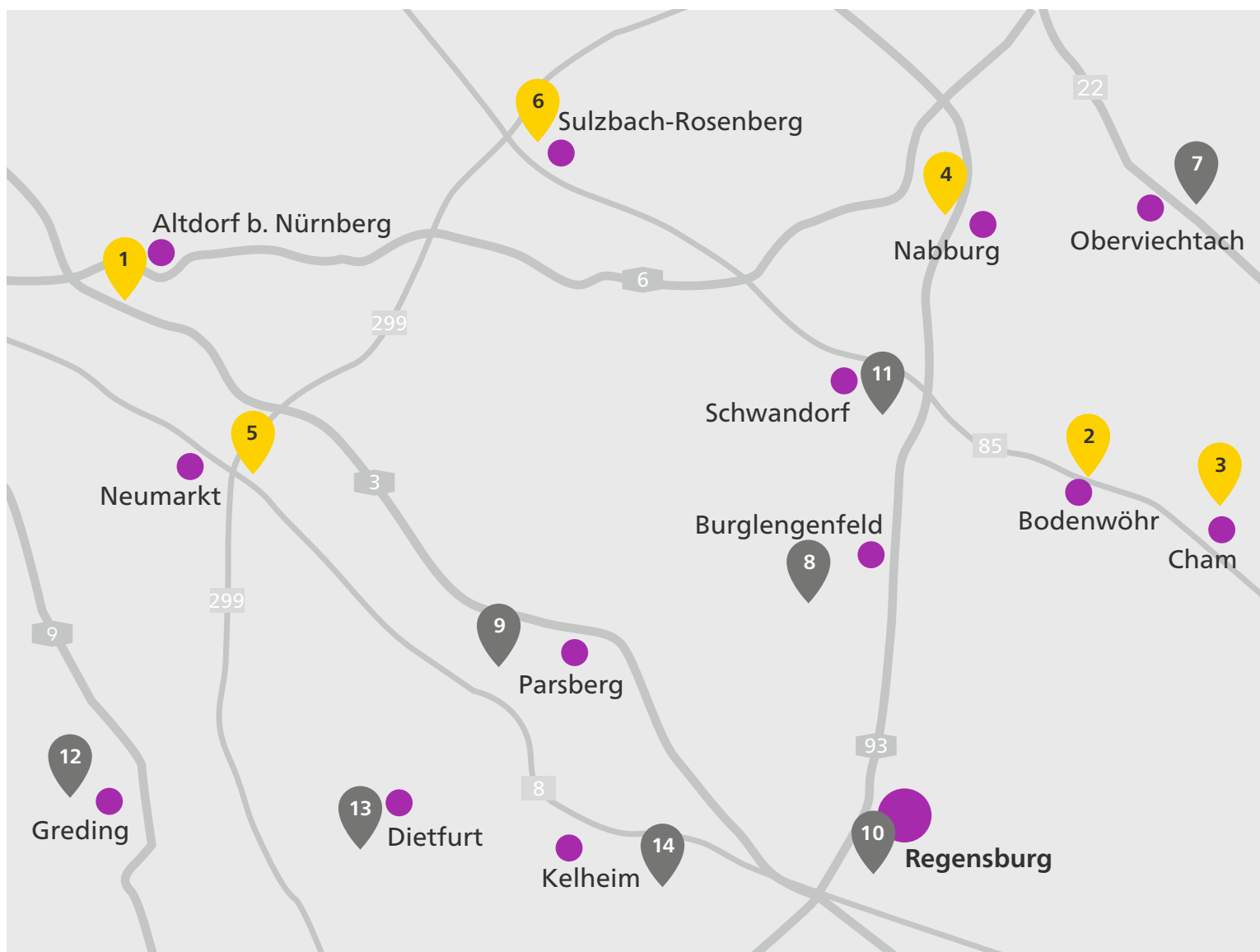
10
**Heidelberg Materials
Donau-Naab**
93055 Regensburg
Telefon 09471 604702

11
**Heidelberg Materials
Donau-Naab**
92421 Schwandorf
Telefon 09471 604702

12
**Heidelberg Materials
Donau-Naab**
91171 Greding
Telefon 09471 604702

13
TBG Werner
92345 Dietfurt
Telefon 09471 604702

14
TBG Rott
93309 Kelheim
Telefon 09441 706520



Jochen Heller
Geschäftsführer
Telefon 09433 897-0
Mobil 0151 12898430
jochen.heller@
heidelbergmaterials.com

Herbert Werner
Geschäftsführer
Telefon 09433 897-24
herbert.werner@betonwelt.de

Angelika Blödt
Verkauf Innendienst
Telefon 09433 897-32
angelika.bloedt@betonwelt.de

Manuela Steindl
Verkauf Innendienst
Telefon 09433 897-42
manuela.steindl@betonwelt.de

**Verkauf Werk Altdorf und
Neumarkt**
Markus Aust
Mobil 0174 2152788
markus.aust@betonwelt.de

**Verkauf Werk Nabburg,
Bodenwöhr, Cham und
TBG Herzog**
Johann Bronold
Mobil 0175 4332332
johann.bronold@betonwelt.de

**Verkauf Werk
Sulzbach-Rosenberg und
Spezialprodukte**
Karl-Heinz Schoierer
Mobil 0175 5815900
karl-heinz.schoierer@
betonwelt.de

TRANSPORTBETON

Anwendungsbereich/ Bauteilbeispiele	Expositionsklassen/ Feuchtigkeitsklasse		Festigkeits- klasse	Konsistenz- klasse	Größtkorn	Über- wachungs- klasse	Festigkeits- entwicklung	Beton-Nr. *	Preis €/m³	
Allgemeiner Betonbau										
Beton für unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung	X0	WF	C8/10	F1	22	1	mittel	1.1017.100	183,00	
			C8/10	F3	22	1	mittel	1.1037.100	186,00	
			C12/15	F1	22	1	mittel	1.2017.100	185,00	
			C12/15	F3	22	1	mittel	1.2037.100	188,00	
Stahlbeton für Innenbauteile und Gründungsbauteile, ohne Frost	XC1, XC2	WF	C16/20	F3	22	1	mittel	1.3137.100	190,00	
			C20/25	F3	22	1	mittel	1.4137.100	192,00	
	XC3		C20/25	F3	22	1	mittel	1.4237.100	194,00	
Stahlbeton für senkrechte Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost	XC4, XF1, XA1	WF	C25/30	F3	22	1	mittel	1.5337.100	196,00	
			C30/37	F3	22	2	mittel	1.6337.100	202,00	
Permacrete® – Beton gemäß WU-Richtlinie mit hohem Wassereindringwiderstand	XC4, XF1, XA1, hWe	WA	C25/30	F3	22	2	mittel	1.5337.101	200,00	
	XC4, XD1, XF1, XA1		C30/37	F3	22	2	mittel	1.6537.101	206,00	
Stahlbeton für Außenbauteile, Frost- und chemischer Angriff, mit Chlorideinwirkung	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2	WA	C35/45	F3	22	2	schnell	1.7737.200	214,00	
			C35/45	F3	16	2	schnell	1.7834.200	220,00	
	XC4, XD3, XF2, XF3, XA3		C40/50	F3	16	2	schnell	1.8834.200	229,00	
			C45/55	F3	16	2	schnell	1.9834.200	235,00	
Beton für Schlauchleitung > 30 m Länge und Schlauchleitungspumpe (Citypumpe)										
bewehrte und bewitterte Außenbauteile, mit Frost	XC4, XF1, XA1, hWe	WA	C25/30	F5/F4	16	2	mittel	1.5356.107	210,00	
	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1, XM2(OB)		C30/37	F5/F4	16	2	schnell	1.6556.207	216,00	
Schlämme zum Anpumpen	–	–	–	–	4	–	–	0.7050.100	225,00	
Hallenböden, Industrieflächen										
Stahlbeton für Hallenböden und Industrieflächen, flügelglättbar, kein Verschleißangriff	XC4, XF1, XA1, hWe	WA	C25/30	F4	22	2	mittel	1.5347.101	203,00	
Stahlbeton für Hallenböden und Industrieflächen, flügelglättbar, Verschleißbeanspruchung durch luft- o. gummibereifte Gabelstapler	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1, XM2(OB)	WA	C30/37	F4	22	2	mittel	1.6547.112	209,00	
	XC4, XD3, XF2, XF3, XA3, XM2 **		C35/45	F4	16	2	schnell	1.7844.212	223,00	
Stahlbeton mit hohem Frost- und Tausalzwiderstand, für maschinelles Glätten nicht geeignet	XC4, XD3, XF4(LP), XA3, XM2(OB)	WA	C 30/37	F3	16	2	schnell	5.6934.205	223,00	
Aircrete Luftporenbeton mit Microhohlkugeln	XC4, XD3, XF4, XA3	WA	C35/45	F3	16	2	schnell	9.7934.250	265,00	

ERLÄUTERUNGEN:

- hWe: Beton mit hohem Wassereindringwiderstand gemäß DIN EN 206-1/DIN 1045-2, Abschn. 5.5.3.
- XA2: Geeignet für Sulfatangriff bis zu einem Sulfatgehalt von 600 mg/l im Grundwasser bzw. bis zu einem Sulfatgehalt von 2.000 mg/kg im Boden.
- XA3: Bei Beton XA3 sind zusätzliche Schutzmaßnahmen der Oberfläche erforderlich (z.B. geeignete Beschichtungen, dauerhafte Verkleidungen).
- XM2(OB): XM2 durch Oberflächenbehandlung (z. B. Flügelglätten und Vakuumieren) bauseits erreichbar.

Wir verwenden Gesteinskörnung gemäß DIN EN 12620. Bei erhöhten Anforderungen an den Anteil leichtgewichtiger organischer Bestandteile oder erhöhten Verschleißanforderungen: Beton und Preis auf Anfrage.

* Der Zuschlag ist werksabhängig zum vergleichbaren Preis als Rundkorn oder Splitt verfügbar. Die 5. Zahl der Beton-Nr. (z. B. 1.1013.100) gibt dabei Art und Größe an. Die Nummern 1–3 stehen für Rundkorn (8/16/32 mm), 5–7 für Splitte (8/16/22 mm)

** nicht geeignet für Hartstoff nach DIN 1100

Alle Preise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer. Sie gelten ab 01.01.2026 innerhalb unseres Liefergebiets.

TRANSPORTBETON

Anwendungsbereich/ Bauteilbeispiele	Expositionsklassen/ Feuchtigkeitsklasse		Festigkeits- klasse	Konsistenz- klasse	Größtkorn	Über- wachungs- klasse	Festigkeits- entwicklung	Beton-Nr.*	Preis €/m³
Ingenieurbau – Beton nach ZTV-ING									
Stahlbeton für Pfeiler und Widerlager (Spritzwasser)	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2	WA	C30/37	F3	16	2	mittel	5.6734.102	212,00
Stahlbeton für den Überbau (Sprühnebel)	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2		C 35/45	F3	16	2	schnell	5.7734.202	219,00
Stahlbeton für Kappen (LP-Beton)	XC4, XD3, XF4 (LP)		C30/37	F2	16	2	mittel	5.6924.102	232,00
Tiefbau – Bohrpfahlbeton nach DIN 1536/DIN SPEC 18140									
Bohrpfahlbeton, Einbau im Trockenen	XC4, XF1, XA1, hWe	WA	C25/30	F5	22	2	mittel	6.5357.101	201,00
Bohrpfahlbeton, Einbau unter Wasser, Unterwasserbeton	XC4, XF1, XA1, hWe		C25/30	F5	22	2	mittel	6.5357.102	206,00
	XC4, XD1, XF1, XA1, hWe		C30/37	F5	22	2	mittel	6.6557.102	211,00
Landwirtschaftlicher Bau – Betone für die Landwirtschaft nach DIN 11622-2, -5, -22; Erscheinungsdatum 09/2015									
Stahlbeton für Güllekanäle und Gülletiefbehälter	XC4, XF1, XA1, hWe	WA	C25/30	F3	22	2	mittel	1.5337.101	200,00
	XC4, XD1, XF1, XA1		C30/37	F3	22	2	mittel	1.6537.101	206,00
Stahlbeton für Hofbefestigungen, Waschplätze, Frost- und Tausalzangriff	XC4, XD3, XF4(LP), XA3, XM2(OB)		C30/37	F3	16	2	schnell	5.6934.205	223,00
Stahlbeton für Futtertische, Bio- gasanlagen, Gärfutter(flach-)silos	XC4, XD3, XF2, XF3, XA3		C35/45	F3	16	2	schnell	1.7834.200	220,00
Spezialprodukte									
Easycrete® – leicht verarbeitbare Betone	XC4, XF1, XA1, hWe	WA	C 25/30	F5	16	2	mittel	7.5356.201	210,00
	XC4, XD1, XF1, XA1		C30/37	F5	16	2	mittel	7.6556.201	214,00
	XC4, XF1, XA1, hWe		C 25/30	F6	16	2	mittel	7.5366.201	212,00
	XC4, XD1, XF1, XA1		C30/37	F6	16	2	mittel	7.6566.201	216,00
Steelcrete® – Stahlfaserbeton gemäß DAfStb-Richtlinie „Stahlfaserbeton“	XC4, XF1, XA1, hWe	WA	C 25/30	F4	22	2	mittel	Preis gemäß jeweiliger Leistungsklasse auf Anfrage	
	XC4, XD1, XF1, XA1		C30/37	F4	22	2	mittel		
Steelcrete® – Beton mit Stahlfasern nach Zugabemenge; genannte Sorte mit 25kg/m³ unserer Standard-Stahlfaser	XC4, XF1, XA1, hWe	WA	C 25/30	F4	22	2	mittel	8.5347.105	auf Anfrage
	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1		C30/37	F4	22	2	mittel	8.6547.105	auf Anfrage
Für Sichtbeton besonders geeignete Betone – DBV-Merkblatt beachten!	XC4, XF1, XA1, hWe	WA	C 25/30	F3	16	2	mittel	1.5336.103	215,00
	XC4, XD1, XF1, XA1		C30/37	F3	16	2	mittel	1.6536.103	220,00
Bei erhöhten Anforderungen an die Ansichtsflächen bzw. bei einer Ausführung als Farbbeton bitte möglichst frühzeitig mit unseren Spezialisten von der Zentralen Prüfstelle in Verbindung treten									

Anwendungsbereich/ Bauteilbeispiele	Expositionsklassen/ Feuchtigkeitsklasse		Festigkeits- klasse	Konsis- tenzklasse	Größtkorn	Über- wachungs- klasse	Festigkeits- entwicklung	Beton-Nr.*	Preis €/m³
evoBuild®									
evoBuild® CO ₂ -reduziert Beton 30	XC2	WA	C20/25	F3	16	1	langsam**	1.4136.300.3000	auf Anfrage
	XC4, XF1		C25/30	F3	16	1	langsam**	1.5336.300.3000	auf Anfrage
	XC4, XF1, XA1		C30/37	F3	16	2	langsam**	1.6336.300.3000	auf Anfrage
	XC4, XF1, XA1		C35/45	F3	16	2	langsam**	1.7336.300.3000	auf Anfrage
evoBuild® Recycling Beton R30	X0	WO	C8/10	F3	16	1	mittel	1.1036.100.9130	auf Anfrage
	X0		C12/15	F3	16	1	mittel	1.2036.100.9130	auf Anfrage
	X0		C16/20	F3	16	1	mittel	1.3036.100.9130	auf Anfrage
	XC2		C20/25	F3	16	1	mittel	1.4136.100.9130	auf Anfrage
	XC4, XF1	WF	C25/30	F3	16	1	mittel	1.5336.100.9130	auf Anfrage
	XC4, XF1		C30/37	F3	16	2	mittel	1.6336.100.9130	auf Anfrage

* Der Zuschlag ist werksabhängig zum vergleichbaren Preis als Rundkorn oder Splitt verfügbar. Die 5. Zahl der Beton-Nr. (z. B. 1.1013.100) gibt dabei Art und Größe an. Die Nummern 1–3 stehen für Rundkorn (8/16/32 mm), 5–7 für Splitte (8/16/22 mm).

** Prüfalter 56 Tage

Alle Preise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer. Sie gelten ab 01.01.2026 innerhalb unseres Liefergebiets.

TRANSPORTBETON

Anwendungsbereich/ Bauteilbeispiele	Expositionsklassen/ Feuchtigkeitsklasse		Festigkeits- klasse	Konsistenz- klasse	Größtkorn	Über- wachungs- klasse	Festigkeits- entwicklung	Beton-Nr.*	Preis €/m³
Sondermischungen									
Randstein- und Pflasterbeton	X0	WF	C 12/15	F1	16	1	mittel	1.2016.100	189,00
			C 20/25	F1	16	1	mittel	1.4016.100	193,00
			C 25/30	F1	16	1	mittel	1.5016.100	197,00
Sandmischung ohne Normenanforderung (Bindemittelgehalt kg/m³)	–		SM 300	F1	4	–		0.1010.130	199,00
	–		SM 400	F1	4	–	–	0.1010.140	209,00
	Schlämme zum Verfugen		SM 600 LP	F5	4	–		0.9000.092	235,00
Sandbeton ohne Normenanforderung (Bindemittelgehalt kg/m³)	–		SB 200	F1	8	–	–	0.1011.120	193,00
	–		SB 300	F1	8	–		0.1011.130	203,00
Estrichmischung ohne Normenanforderung (Bindemittelgehalt kg/m³)	–		EM 350	F2	8	–	–	4.1021.105	208,00
	–		EM 400	F2	8	–		4.1021.106	213,00
Einkornbeton	–		–	C0	16	–	–	0.6006.101	193,00
Filterbeton	–		–	C0	16	–	–	0.6006.102	193,00
Hydr. geb. Tragschicht	–		–	F1	22	–	–	0.9000.109	189,00
Dränbeton	–		–	F1	16	–	–	0.9000.573	195,00
FD-Beton gem. DAfStb-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“									
Flüssigkeitsdichter Beton, mit Taumittel	XC4, XD3, XF4, XA3, XM2	WA	C 30/37	F3	16	2	schnell	5.6934.205	223,00
Flüssigkeitsdichter Beton, ohne Taumittel	XC4, XD3, XF3, XA3	WA	C 35/45	F3	16	2	schnell	1.7834.205	225,00
Flüssigboden – fließfähiger, selbstverdichtender Verfüllbaustoff, universell einsetzbar									
Flüssigboden	Haltebank			F2	4	Bodenklasse 3–5		4.2020.603	auf Anfrage
	Verfüllung			F5	4			4.2050.604	auf Anfrage
Sand, Kies, Splitt – Preise für Lieferung auf Anfrage – unterschiedliche Verfügbarkeit je Werk									
Kies, gewaschen	4/8, 8/16, 16/32		lagerfeucht, ab Werk, inkl. Verladung				Schüttgewicht ca. 1,7 to/m³	65,00	
Splitt, gebrochen	5/8, 8/16, 16/22							65,00	
Sand, gewaschen	0/2, 0/4							65,00	
Bei der Lieferung von Sand, Kies, Splitt übernehmen wir keine Gewähr für die Sauberkeit der Gesteinskörnung.									

ERLÄUTERUNGEN:
hWe: Beton mit hohem Wassereindringwiderstand gemäß DIN EN 206-1/DIN 1045-2, Abschn. 5.5.3.
XA2: Geeignet für Sulfatangriff bis zu einem Sulfatgehalt von 600 mg/l im Grundwasser bzw. bis zu einem Sulfatgehalt von 2.000 mg/kg im Boden.
XA3: Bei Beton XA3 sind zusätzliche Schutzmaßnahmen der Oberfläche erforderlich (z. B. geeignete Beschichtungen, dauerhafte Verkleidungen).
XM2(OB): XM2 durch Oberflächenbehandlung (z. B. Flügelglätten und Vakuumieren) bauseits erreichbar.

Wir verwenden Gesteinskörnung gemäß DIN EN 12620. Bei erhöhten Anforderungen an den Anteil leichtgewichtiger organischer Bestandteile oder erhöhten Verschleißanforderungen: Beton und Preis auf Anfrage.

DIE ZUKUNFT BAUT AUF EVOBUILD®

 *werksabhängig	evoBuild®, der nachhaltige Beton weniger CO ₂ oder rezyklierter Gesteinskörnung	Preis und Verfügbarkeit auf Anfrage
	Beton mit CSC-Zusatzzertifikat CO ₂ -Modul (Level 1 bis 4) / R-Modul (Level 3)**	Preis und Verfügbarkeit auf Anfrage
	Lieferung aus einem CSC-zertifizierten Werk (Bronze, Silber, Gold oder Platin)**	Preis und Verfügbarkeit auf Anfrage

evobuild.de

* Der Zuschlag ist werksabhängig zum vergleichbaren Preis als Rundkorn oder Splitt verfügbar. Die 5. Zahl der Beton-Nr. (z. B. 1.1013.100) gibt dabei Art und Größe an. Die Nummern 1–3 stehen für Rundkorn (8/16/32 mm), 5–7 für Splitte (8/16/22 mm).
** mehr unter www.csc-zertifizierung.de

Alle Preise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer. Sie gelten ab 01.01.2026 innerhalb unseres Liefergebiets.

SPEZIALPRODUKTE

Anwendungsbereich/ Bauteilbeispiele	Trockenrohdichte in kg/m ³	Druckfestigkeitsklasse in N/mm ² Prüfalter 28 Tage	Wärmeleitfähigkeit (Materialkennwert) λ10,dry,mat	Baustoffklasse	Sorten-Nr.	Preis €/m ³
Poriment® Porenleichtmörtel						
Poriment® PLM 0,5	ca. 500	ca. 1,0	ca. 0,150 W/(m*K)	A1	4.8069.105	189,00
Poriment® PLM 1,1	ca. 1100	ca. 4,5	ca. 0,250 W/(m*K)	A1	4.8060.111	189,00
Die Poriment® Produktvarianten werden als Sondermischung hergestellt.						

Fließestriche	Biegezugfestigkeitsklasse	Druckfestigkeitsklasse	Bezeichnung	Baustoff- klasse	Größtkorn	Sorten-Nr.	Preis €/m ³
Sondermischungen							
CemFlow®-Zementfließestrich	F5	C30	CT	A1	8	4.6061.506	284,00
CemFlow® als Sichtestrich geeignet	F5	C30	CT	A1	8	Preis gemäß jeweiliger Ausführung auf Anfrage	

Bezeichnung	Expositionsklassen/ Feuchtigkeitsklasse	Festigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn	Festigkeits- entwicklung	Sorten-Nr.	Preis €/m ³
Easycrcrete®-Vergussbeton gem. DIN EN 206 / DIN1045-2							
Easycrcrete®-Vergussbeton	XC4, XF1, XA1, hWe, WA	C25/30	F6	8	mittel	7.5361.821	245,00
	XC4, XD1, XF1, XA1, hWe, WA	C30/37	F6	8	mittel	7.6561.821	255,00

Anwendungsbereich/ Bauteilbeispiele	Expositionsklassen/ Feuchtigkeitsklasse	Festigkeitsklasse	Rohdichteklasse	Konsistenz- klasse	Größtkorn	Sorten-Nr.	Preis €/m ³
Leichtbeton - Bitte beachten Sie die längeren Vorlaufzeiten zwischen Bestellung und Lieferung							
Haufwerksporiger Leichtbeton – nicht pumpfähig							
Haufwerksporiger Leichtbeton	X0	–	D 0,8	C1	8	3.0015.108	395,00
Gefügedichter Leichtbeton nach DIN EN 206 / DIN 1045-2 – nicht pumpfähig							
Gefügedichter Leichtbeton nach DIN EN 206 / DIN 1045-2	X0, WF	LC8/9	D 1,0	F3	8	3.1035.110	435,00
		LC12/13	D 1,2	F3	8	3.2035.112	445,00
gefügedichter Leichtbeton nach DIN EN 206 / DIN 1045-2	XC1, XC2, WF	LC16/18	D 1,2	F3	8	3.3135.812	455,00
		LC20/22	D 1,4	F3	8	3.4135.814	465,00
gefügedichter Leichtbeton nach DIN EN 206 / DIN 1045-2 Wärmeleitfähigkeit trocken ca. 0,18 W/(m*K)	X0	LC12/13	D 0,8	F4	4	3.2045.808	auf Anfrage
weitere Sorten auf Anfrage							

ZUSATZLEISTUNGEN, BESTELLINFORMATIONEN

Preisbasis	Die angegebenen Preise sind Nettopreise ohne MwSt. Sie sind freibleibend und verstehen sich für einen m³ fertig verdichteten Beton frei Baustelle innerhalb unseres Liefergebiets. Unser Liefergebiet entspricht, wenn nicht anders angegeben oder dargestellt, einem Radius von 15 km um unsere Mischanlage(n). U. g. Zuschläge werden, ohne dass es einer weiteren Vereinbarung bedarf, nach Anfall berechnet. Unsere Preise beinhalten einen nicht skontierbaren Frachtanteil in Höhe von 25,00/m³.		
Nachhaltigkeitszuschlag	1. Nachhaltigkeitszuschlag in Abhängigkeit vom CO₂-Preis* Eine Anpassung des Nachhaltigkeitszuschlags erfolgt quartalsweise, basierend auf dem aktuellen Marktpreis (Mittelwert vorherige 3 Monate) für CO ₂ . 2. Nachhaltigkeitszuschlag (insb. CO₂) als Festpreis auf Anfrage	CO ₂ -Preis	Nachhaltigkeitszuschlag (CO ₂)
		bis 70 €/Tonne	5,50 €/m³
		bis 80 €/Tonne	7,00 €/m³
		bis 90 €/Tonne	8,50 €/m³
		bis 100 €/Tonne	10,00 €/m³
		bis 110 €/Tonne	11,00 €/m³
		bis 120 €/Tonne	13,00 €/m³
Energie-, Rohstoff- und Logistikkosten	Energie-, Rohstoff- und Logistikkzuschlag, variabel		nach Bedarf
Gesetzlicher Mautzuschlag	Gesetzlicher Mautzuschlag		5,00 €/m³
Mindermengen	Bei Lieferungen unter 7,5 m³ je Fahrzeug berechnen wir die Differenz zwischen der abgerufenen Menge und 7,5 m³ als Frachtkostenausgleich für Mindermengen mit einem Aufschlag von		25,00 €/m³
Entladezeit/Wartezeit	Wartezeiten nach Ankunft auf der Baustelle sind zu vermeiden. Die Regelentladezeit je m³ beträgt 5 Minuten plus 15 Minuten je Fahrzeug. Weitere Verzögerungen werden berechnet mit je angefangener Viertelstunde. Erfolgen Entladung/Einbau über die in DIN EN 206-1/DIN 1045-2 angegebene Verarbeitungs-/Einbauzeit hinaus, entfällt unsere Gewährleistung.		25,00 €/15 Min.
Um- und Abbestellungen	Um- und Abbestellungen am Tag der Lieferung werden berechnet mit mindestens		25,00 €/m³
Lieferbereitschaft	Montag bis Freitag erfolgt die Lieferung in der Zeit von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr zuschlagsfrei (Regelarbeitszeit)		
	Zuschlag für Lieferung von Montag bis Freitag von 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr (auf Anfrage)		8,00 €/m³
	Zuschlag für Lieferung am Samstag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr (auf Anfrage)		10,00 €/m³
	Konditionen für Lieferungen außerhalb der vorgenannten Zeiten		auf Anfrage
	Mindestbetrag für Werksvorhaltung / Offenhalten Mischwerk		350,00 €/Std.
Veränderung von Frischbetoneigenschaften	Änderung des Größtkorns von 0–22 auf 0–16		4,00 €/m³
	Änderung des Größtkorns von 0–16 auf 0–8		6,00 €/m³
	Änderung der Festigkeitsentwicklung auf „schnell“		3,00 €/m³
	Änderung der Festigkeitsentwicklung auf „langsam“		7,00 €/m³
	Erhöhung der Konsistenz um eine Klasse		3,00 €/m³
	Verlängerte Verarbeitbarkeitszeit mit Abbindeverzögerer um 1,0 bis 3,0 Stunden. Bei allen in der Konsistenz F1 ausgelieferten Sorten können wir keine Gewährleistung für die Verzögerungszeit übernehmen.		6,00 €/m³
	verlängerte Verarbeitbarkeitszeit mit Abbindeverzögerer ab 4,0 bis 6,0 Stunden (erweiterte Eignungsprüfung für Verzögerungszeiten > 3 Std. ab ÜK2 notwendig gem. DAfStb „Richtlinie für Beton mit verlängerter Verarbeitbarkeitszeit“)		zusätzlich 6,00 €/m³
Temperatur/Witterung	Saisonzuschlag: Betonieren in der kalten Jahreszeit: 01.12.–15.03..		4,00 €/m³
	Heizzuschlag für die Lieferung von vorgewärmten Beton gem. DIN EN 206 / DIN 1045-2; Lieferbereitschaft müssen wir uns vorbehalten		10,00 €/m³
	Einsatz erforderlicher Zusatzmittel ab 25 °C Betontemperatur (Sommer-VZ)		2,50 €/m³
	Maßnahmen zur Einhaltung der nach DIN und ZTV höchstzulässigen Betontemperatur von +30 °C und +25 °C gehen zu Lasten des Auftraggebers. Bei Temperaturen unter dem Gefrierpunkt und hochsommerlichen Temperaturen können wir zugesagte Liefermengen und die Einhaltung der genormten Betontemperatur nicht gewährleisten		auf Anfrage
BBQ	BBQ Gespräche (Ausschreibungsgespräche, BBQ-Ausführungsgespräche)		140,00 €/Std.
	Durch BBQ erforderliche Rezepturprüfungen (Erstprüfungen)		950,00 €/Rezeptur
	Durch BBQ erforderliche Rezepturprüfungen (erweiterte Erstprüfungen)		950,00 €/Rezeptur
	Sonstige Kosten Aufwand durch BBQ		nach Aufwand

* Marktpreis CO₂ nach EEX Emissions Market basierend auf EU-Emissionsrecht Handel (European Union Emissions Trading System).

Alle Preise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer. Sie gelten ab 01.01.2026 innerhalb unseres Liefergebiets.

Zusatzleistungen Estrich	2-komponentige Kunstharzversiegelung (für eine Ausführung als früher belegereifer CemFlow® geeignet)	19,00 €/kg
	Abstellwinkel für Trenn- und Scheinfugen, je Stück (3,0 m)	15,00 €/Stück
	T-Fuge Bewegungsfugenprofil, je Stück (2,0 m)	15,00 €/Stück
	Tellerschleifmaschine ohne Bedienpersonal, ab Werk, je Tag pauschal	30,00 €
	Schleifscheibe für Tellerschleifmaschine	19,00 €/St.
Service/Dienstleistung	Einmischen kundeneigener Zusatzmittel oder Zusatzstoffe (Hierdurch entfällt die Gewährleistung für unseren Beton).	5,00 €/m³
	Prüfprotokolle, Ausdruck der Soll-Ist-Werte für alle Betongüter	2,50 €/m³
	Rüttlermiete pauschal je Einsatz	100,00 €
	Schüttrohr als Entladehilfe, ab Konsistenz > F3, pauschal je Fahrzeug (auf Anfrage)	50,00 €
Rückmengen	Kosten für zurückgenommenen Frischbeton, nach Aufwand, mind.	95,00 €/m³

Gleitklausel	Sollten sich Zement-, Zusatzstoff- oder Zusatzmittelpreise während eines laufenden Liefervertrages erhöhen, werden die Mehrkosten an den Auftraggeber weiterberechnet. Kostensteigerungen aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Reglementierungen (z. B. LKW-Maut, Chromatreduzierung etc.) werden ab dem Datum der Einführung weiterberechnet. Sollten wir aufgrund von Engpässen in der Flugaschebelieferung zu Umstellungen der Betonsorten/Rezepturen gezwungen sein, so behalten wir uns vor, die entstehenden Mehrkosten weiterzuberechnen.
Hinweis	Unsere Produkte unterliegen der ständigen Qualitätskontrolle gem. DIN EN 206-1/DIN 1045-2 (Eigen- und Fremdüberwachung). Wir verkaufen ausschließlich zu unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Mit dem Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle früheren Ausgaben ihre Gültigkeit.
Betonbestellung	Bestellen Sie den Beton frühzeitig bei der Werksdisposition und machen Sie dabei folgende Angaben: Name und Anschrift des Auftraggebers, Rechnungsanschrift, Baustellenanschrift/-telefonnummer, Gesamtbedarf und stündliche Einbaumenge, Beton-Nummer bzw. Eigenschaften des Betons/Bauteilanforderungen, Lieferzeitpunkt und Einbauart. Bei Bedarfsmengen ab 150 m³ ist der Termin einige Tage vor der Betonage mit uns abzustimmen. Änderungen der Liefertermine teilen Sie uns bitte mindestens 5 Stunden vor Lieferbeginn mit. Betone bereits beladener oder unterwegs befindlicher Fahrzeuge gehen zu Lasten des Auftraggebers. Unsere Fahrer dürfen keine verbindlichen Bestellungen entgegennehmen. Für die Auswahl der Betongüte gemäß den einschlägigen DIN-Vorschriften und DAfStb-Richtlinien ist der Besteller verantwortlich. Das Lieferwerk übernimmt keine Gewähr für Produkteigenschaften, die ihm nicht genannt wurden.
Beton für Decken, Brückenüberbauten, Gehwegkappen, Betonböden etc.	Quellfähige Bestandteile (z. B. Holz) sind gemäß DIN EN 12620 bei Verwendung von Naturkies für die gelieferten Betone/Estriche nicht gänzlich auszuschließen. Für Schäden aus Oberflächenbearbeitungen, maschinell Glätten, Vakuumieren, Sandstrahlen etc. übernehmen wir keine Gewährleistung. Maschinelles Glätten wird bei Verwendung von Luftporenbeton nicht empfohlen (evtl. Luftblasenbildung unter der Oberfläche).
Menge	1 m³ Transportbeton entspricht volumen- und gewichtsmäßig 1 m³ normgerecht verdichteten Beton ±3 % Gewichtstoleranz.
Anlieferung	Die Anlieferung setzt einen befestigten, rutschfesten, für Fahrzeuge mit max. 40 t Gesamtgewicht gefahrlos befahrbaren Weg bis zur Entladestelle voraus (Durchfahrtsbreite mind. 3,0 m; Durchfahrthöhe mind. 4,0 m). Die Entgegennahme der Lieferung ist auf dem Lieferschein mit Unterschrift und Wiederholung des Namens in Druckbuchstaben zu bestätigen. Das Gleiche gilt für die Zugabe von Zusatzmitteln auf der Baustelle.
Annahmeverweigerung	Wird die Annahme von bestelltem Beton ohne unser Verschulden verweigert, gilt der Auftrag als ausgeführt. Die Menge wird voll berechnet zuzüglich evtl. Handlingskosten des nicht angenommenen Betons.
Reinigung/Entsorgung	Vorkehrungen für die Reinigung der Betonfahrzeuge sowie die Entsorgung des Restbetons sind auf der Baustelle durch die Bauleitung und in deren Verantwortung zu treffen. Im Bereich des Ablade- bzw. Reinigungsplatzes übernehmen wir keine Haftung für Schäden – auch nicht für evtl. Umweltschäden – aus dem Entlade-, Spül- und Reinigungsvorgang.
Betonpumpen	Um einen pünktlichen und reibungslosen Einsatz der Betonpumpen zu gewährleisten, stimmen Sie bitte die gewünschten Termine frühzeitig, mindestens 48 Stunden vor Einbaubeginn, mit unserer Disposition ab.
Laborleistungen	Laborleistungen richten sich nach den individuellen Gebührenkatalogen unseres Partners, der Betotech Baustofflabor GmbH.
Gewährleistung	Für die Güte des Betons wird die Gewährleistung im Übergabezustand von uns nur dann übernommen, wenn das Fahrzeug bei Eintreffen auf der Baustelle unverzüglich und zügig entladen werden kann. Eine Veränderung des Betons auf der Baustelle durch den Auftraggeber, beispielsweise durch zusätzliche Wasserzugabe und andere Zusatzmittel und -stoffe, ist nach DIN 1045-2/EN 206 verboten und entbindet uns von der Gewährleistung. Unseren Fahrern ist eine Wasserzugabe untersagt! Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das Erreichen der vorgenannten Eigenschaften eine sachgerechte, nach dem Stand der Technik durchzuführende Vorbereitung auf der Baustelle und Verarbeitung sowie Nachbehandlung des Betons voraussetzt. Zusätzliche Sondereigenschaften wie Zugfestigkeit, E-Modul, Elektrolytwiderstand, Blutneigung usw. sind kostenpflichtig, bedürfen unserer gesonderten schriftlichen Bestätigung und können ansonsten nicht gewährleistet werden.
Winterpause	In der Zeit zwischen Weihnachten und Heilige Drei Könige sind unsere Werke geschlossen. Lieferung nur nach vorheriger Vereinbarung.
Rückwärtsfahren	Gemäß DGUV Vorschrift 70 §46 Abs. 1 ist das Rückwärtsfahren nur mit Einweiser erlaubt.

ANWENDUNGSHINWEISE

SCHLÜSSEL FÜR DIE HEIDELBERGER BETON SORTENNUMMER

BETONARTEN	DRUCKFESTIGKEITSKLASSE	EXPOSITIONSKLASSENGRUPPE	KONSISTENZKLASSE	GRÖSSTKORN	ZEMENT	SPEZIALEIGENSCHAFTEN	
B	D	E	K	G	Z	Die Ziffern 7 und 8 der Sortennummerierung beschreiben besondere Betoneigenschaften wie z. B. Wasserundurchlässigkeit, Spritzbeton etc. Genauere Angaben erfahren Sie über Ihren Heidelberg Materials Partner.	
X	X	X	X	X	X	X	X
ZIFFER 1	ZIFFER 2	ZIFFER 3	ZIFFER 4	ZIFFER 5	ZIFFER 6	ZIFFER 7	ZIFFER 8

Weitere Angaben können notwendig sein. Nehmen Sie zu speziellen Fragen, wie z. B. lange Verarbeitungsfähigkeit, Pumpbarkeit, Sichtbetonoberflächen und für die Definition von Spezialbetonen (hochfeste Betone, Leichtbetone, Stahlfaserbetone, Betone nach ZTV usw.) die Beratung Ihres Heidelberg Materials Partners in Anspruch.

VORGEHENSWEISE

1. LEGEN SIE DIE BETONART FEST

Die nachfolgenden Schritte definieren die Heidelberger Beton Sortennummer. Bitte wählen Sie im ersten Schritt die Betonart: Tabelle 1.

2. GEBEN SIE DIE DRUCKFESTIGKEITSKLASSE AN

Wenn sich aus den gewählten Expositionsklassen unterschiedliche Mindestdruckfestigkeiten ergeben, muss die höchste Druckfestigkeitsklasse gewählt werden (Tabelle 2).

3. WÄHLEN SIE DIE EXPOSITIONSKLASSEN AUS

Wählen Sie zuerst mindestens eine Expositionsklasse für die Bewehrung und danach die zutreffende(n) für den Beton aus: Tabelle 4. Bestimmen Sie anschließend die zugehörige Expositionsklassengruppe: Tabelle 3.

4. LEGEN SIE DIE KONSISTENZ FEST: Tabelle 5.

5. LEGEN SIE DAS GRÖSSTKORN FEST: Tabelle 6.

6. WÄHLEN SIE EINEN ZEMENT

Die Festigkeitsentwicklung bestimmt die Ausschulfristen und die Nachbehandlungsdauer: Tabelle 7.

7. GEBEN SIE DIE FEUCHTIGKEITSKLASSE AN: Tabelle 8.

Tabelle 1: Betonarten

B	
0	Ohne Güte und Beton nach Zusammensetzung
1	Betone bis C45/55
2	Betone ab C50/60
3	Leichtbeton (inkl. HFLB)
4	Mörtel/Estrich
5	ZTV
6	Bohrpfahl-, Unterwasser-, Kanalbeton
7	Easycrète®
8	Stahlfaserbeton Steelcrete
9	Spezialbetone

Tabelle 2: Druckfestigkeitsklasse

D	1 und 5 bis 9 bis C45/55	2 ab C50/60	3 Leichtbeton (inkl. HFLB)
0	–	C50/60	–
1	C8/10	C55/67	LC8/9
2	C12/15	C60/75	LC12/13
3	C16/20	C70/85	LC16/18
4	C20/25	C80/95	LC20/22
5	C25/30	C90/105	LC25/28
6	C30/37	C100/115	LC30/33
7	C35/45	–	LC35/38
8	C40/50	–	LC40/44
9	C45/55	–	ab LC45/50

Tabelle 3: Expositionsklassengruppen	
E	
0	0 XO und außerhalb DIN EN 206-1/DIN 1045-2
1	XC1, XC2
2	XC3
3	XC4, XF1, XA1
4	XD1 (mit LP), XS1 (mit LP), XF2 (mit LP), XF3 (mit LP), XM2 (mit LP und Oberflächenbehandlung)
5	XS1, XD1, XM1, XM2 (mit Oberflächenbehandlung)
6	XD2 (mit LP), XS2 (mit LP), XF4 (mit LP), XA2 (mit LP)
7	XD2, XS2, XF2, XF3, XA2
8	XD3, XS3, XA3, XM3 (Gesteinskörnung!), XM2
9	XD3 (mit LP), XS3 (mit LP), XA3 (mit LP), XM2 (mit LP) und XM3 (mit LP), Sonstige

Tabelle 4: Expositionsklassen					
Klasse	Umgebung	max. w/z	min. f _{ck}	min. z [kg/m³]	
XO	Kein Korrosions- oder Angriffsrisiko	–	C8/10	–	Bewehrung
XC	Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Karbonatisierung				
XC 1	Trocken o. ständig nass	0,75	C16/20	240	
XC 2	Nass, selten trocken	0,75	C16/20	240	
XC 3	Mäßige Feuchte	0,65	C20/25	260	
XC 4	Wechselnd nass/trocken	0,60	C25/30	280	
XD	Bewehrungskorrosion, verursacht durch Chloride, außer Meerwasser				
XD 1	Mäßige Feuchte	0,55	C30/37 ¹	300	
XD 2	Nass, selten trocken	0,50	C35/45 ¹	320	
XD 3	Wechselnd nass/trocken	0,45	C35/45 ^{1,2}	320	
XS	XS Bewehrungskorrosion, verursacht durch Chloride aus Meerwasser				
XS 1	Salzhaltige Luft	0,55	C30/37 ¹	300	
XS 2	Unter Wasser	0,50	C35/45 ^{1,2}	320	
XS 3	Tide-, Spritzwasserbereiche	0,45	C35/45 ¹	320	
XF	Frostangriff mit und ohne Taumittel				Beton
XF 1	Mäßige Wassersättigung, ohne Taumittel	0,60	C25/30	280	
XF 2	Mäßige Wassersättigung, mit Taumittel	0,55 0,50	C25/30 ³ C35/45 ²	300 320	
XF 3	Hohe Wassersättigung, ohne Taumittel	0,55 0,50	C25/30 ³ C35/45 ²	300 320	
XF 4	Hohe Wassersättigung, mit Taumittel	0,50	C30/37 ³	320	
XA	Betonkorrosion durch chemischen Angriff				
XA 1	Chemisch schwach angreifend	0,60	C25/30	280	
XA 2	Chemisch mäßig angreifend	0,50	C35/45 ^{1,2}	320	
XA 3	Chemisch stark angreifend	0,45	C35/45 ^{1,5}	320	
XM	Betonkorrosion durch Verschleißbeanspruchung				
XM 1	Mäßiger Verschleiß	0,55	C30/37 ¹	300	
XM 2	Starker Verschleiß, mit Oberfl.-Beh. ohne Oberfl.-Beh.	0,55 0,45	C30/37 ¹ C35/45 ¹	300 320	
XM 3	sehr starker Verschleiß	0,45	C35/45 ^{1,4}	320	

Tabelle 5: Konsistenzklassen				
K	Konsistenz			
0	Sehr steif außerhalb DIN EN 206-1/DIN 1045-2			C 0 $\geq 1,46$
1	Steif	F1	< 34	C 1 1,45 bis 1,26
2	Plastisch	F2	35 bis 41	C 2 1,25 bis 1,11
3	Weich	F3	42 bis 48	C 3 1,10 bis 1,04
4	Sehr weich	F4 ¹	49 bis 55	
5	Fließfähig	F5 ¹	56 bis 62	Easycrète® F
6	Sehr fließfähig	F6 ¹	63 bis 70	Easycrète® SF
9	Selbstverdichtend	SV ¹	> 70	Easycrète® SV

1 Konsistenz $\geq F4$ mit Fließmitteln herzustellen.

Tabelle 6: Größtkorn der Gesteinskörnung									
G	Nennwert ¹	4	5	8	11	16	22	32	63
	Rundkorn	0	1	1	2	2	3	3	4
	Splitt	5	5	5	6	6	7	7	8

1 Nennwert des Größtkorns der Lieferkörnungen in mm nach DIN EN 12620. Der Nennwert des Größtkorns der Gesteinskörnung (D_{max}) ist unter Berücksichtigung der Betondeckung und der kleinsten Querschnittsmaße auszuwählen.

Tabelle 7: Zement				
Z	1	2	3	4
	Standardzement (mittel)	Hochwertzement (schnell)	Hochofenzement (langsam)	SR-Zement
	r-Wert größer 0,30 bis 0,49	r-Wert größer 0,50	r-Wert größer 0,15 bis 0,29	r-Wert kleiner 0,15

Tabelle 8: Feuchtigkeitsklasse	
Klasse	Umgebung: Betonkorrosion infolge Alkali-Kieselsäurereaktion
WO	Beton, der nach normaler Nachbehandlung nicht längere Zeit feucht und nach dem Austrocknen während der Nutzung weitgehend trocken bleibt.
WF	Beton, der während der Nutzung häufig oder längere Zeit feucht ist.
WA	Beton, der zusätzlich zu der Beanspruchung nach Klasse WF häufiger oder langzeitiger Alkalizufuhr von außen ausgesetzt ist.
WS	Beton, der hoher dynamischer Beanspruchung und direktem Alkalieintrag ausgesetzt ist.

- 1 Bei LP-Beton z. B. wegen XF eine Festigkeitsklasse niedriger.
2 Bei langsam und sehr langsam erhärtenden Betonen ($r < 0,30$) eine Festigkeitsklasse niedriger. Die Druckfestigkeit zur Einteilung in die geforderte Druckfestigkeitsklasse muss im Alter von 28 Tagen bestimmt werden.
3 Mit Luftporenbildnern herzustellen.
4 Hartstoffe nach DIN 1100 erforderlich.
5 Zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich.

MIETPREISE ESTRICHPUMPEN

Mietpreis Förderpumpe für Fließestriche, Poriment®, Vergussbeton

Förderpumpe für Fließestriche, Poriment®, Vergussbeton	Grundpreis, inkl. Bedienpersonal, inkl. Schlauchleitung 30 m, inkl. Reinigung auf der Baustelle, pauschal je Einsatz	300,00 €
	Förderleistungspreis für jeden m ³	7,50 €/m ³
	für den Auf- und Abbau der Schlauchleitung ist der Kunde zuständig. Auf- und Abbau durch unser Personal wird verrechnet mit	60,00 €/Std.
Sonderleistungen	Facharbeiter/Vorführmeister	60,00 €/Std.
Baustellen mit Förderhöhen über 30 m und /oder Förderweiten über 100 m werden vorab besichtigt und es wird ein Baustellenkonzept erarbeitet		
Für den Einsatz unserer Fördergeräte benötigen wir:	Standplatz für Zugfahrzeug	
	Standplatz für Anhängerpumpe	

HINWEISE

IHRE HEIDELBERG MATERIALS BESTELLUNG

Allgemeine Hinweise

Gegenstand jeder Vermietung eines Betonfördergerätes sind unsere „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten“.

Bei Ihrer Bestellung benötigen wir folgende Angaben:

1. Anschrift des Mieters (Rechnungsanschrift)
2. Baustellenbezeichnung (Ort, Straße und Hausnummer)
3. Betonmenge, Betonsorte, Konsistenz und Betonlieferant
4. Gewählte Betonpumpe, erforderliche Förderlänge und Förderhöhe*
5. Bauteil (z. B. Fundament, Decke, Wände, Stützmauer)
6. Zeitpunkt des Pumpbeginns (Tag, Uhrzeit)
7. Wir bitten um rechtzeitige Bestellung

Hinweise zur Abrechnung

- Für die Berechnung liegen Grundbetrag, Arbeitszeit sowie Sonderleistungen zugrunde.
- Der Mietpreis wird berechnet aus der Summe des Nutzpreises und Preisen für Sonderleistungen und Zuschläge.
- Der Berechnungszeitraum für den Stundenmietpreis ergibt sich aus „bestellter Pumpbeginn bis Abfahrt Baustelle“ sowie einer pauschalierten Aufbauzeit: für Betonpumpen < 36 m je 30 min und für Betonpumpen ≥ 36 m je 45 min vor „bestellter Pumpbeginn“.
- Für den Einsatz von Schlauchpumpen im Stundenmietpreis und mit mehr als 25 m Schlauch wird der Zeitraum „Ankunft Baustelle bis Abfahrt Baustelle“ zugrunde gelegt.
- Auf- bzw. Abbau von Rohr- oder Schlauchleitungen werden nach Aufwand berechnet; Berechnungsgrundlage siehe „Sonderleistungen und Zuschläge“.
- Wartezeiten auf der Baustelle werden laut Preisliste „Sonderleistungen und Zuschläge“ abgerechnet.
- Baustellenbesichtigung durch einen unserer Mitarbeiter ist im Auftragsfall kostenlos. Andernfalls erfolgt eine Berechnung nach Zeitaufwand mit 60,00 €/h.
- Mit Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle bestehenden Preislisten ihre Gültigkeit.
- Wir behalten uns vor, außergewöhnliche Erhöhungen, insbesondere der Diesel- und Ölpreise, Energie- und Personalkosten, sowie bei Steuern und Autobahngebühren für LKW an Sie weiterzugeben.
- Die Bestellung der Pumpe beinhaltet nicht die Bestellung des zu befördernden Materials (z. B. Estrich, Beton).
- Unsere Preise sind Nettopreise, zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, ohne Abzug von Skonto sofort nach Rechnungseingang zahlbar.

* Wir verweisen auf die Sicherheitscheckliste für Betonpumpen, abgestimmt mit dem BTB, der BG RCI und BG Bau

Alle Preise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer. Sie gelten ab 01.01.2026 innerhalb unseres Liefergebiets.

HINWEISE ZUM EINSATZ VON BETONPUMPEN

- Beim Betonlieferanten ist vom Auftraggeber ein pumpfähiger Beton zu bestellen.
- Der Auftraggeber hat notwendige behördliche Genehmigungen für Straßen- und Bürgersteigsperrung rechtzeitig zu erwirken.
- Der Einsatz von Betonpumpen der Verteilermasthöhe ab 42 m erfolgt vorbehaltlich einer gültigen Ausnahmegenehmigung nach § 70 und § 29 der StVZO und kann den Einsatz von Begleitfahrzeugen BF2 oder BF3 beinhalten. Bitte beachten Sie bei Ihrer Bestellung längere Abruffristen.
- Zufahrtswege müssen gut befahrbar, der Aufstellungsort tragfähig sein. Betonpumpe und Aufstellort sind daher auch so auszuwählen, dass die Bodenbeschaffenheit der durch den Einsatz der Betonpumpe auftretenden Bodenbelastung standhält (bitte Abstützdruck bei unterschiedlichen Betonpumpen beachten, siehe nachfolgende Tabelle). Bei Zweifeln hat der Auftraggeber uns zu kontaktieren, damit die weitere Vorgehensweise gemeinsam festgelegt werden kann.
- Auf ausreichenden Abstand zu Hochspannungsleitungen ist zu achten.
- Die Betonpumpe und der Fahrmischer sind generell, insbesondere jedoch beim Rückwärtsfahren von geeignetem Personal des Mieters einzuweisen.
- Im Spritzbereich der Betonpumpe und des Reinigungsplatzes dürfen keine Fahrzeuge oder sonstige gefährdete Gegenstände abgestellt sein, vorhandene Gebäude oder Bauteile usw. müssen entsprechend durch den Auftraggeber geschützt werden.
- Der Auftraggeber muss für genügend Hilfskräfte (mind. 2 Personen) zum Auf- und Abbau von bestellten Schlauch- und Rohrleitungen sorgen.
- Bei Rohr- bzw. Schlauchleitungen muss eine Anpumpschlämme durch den Auftraggeber bereitgestellt werden. Diese ist beim Betonwerk zu bestellen und wird im Fahrmischer angeliefert. Entstehende Kosten sind durch den Auftraggeber zu tragen.
- Auf der Baustelle muss ein geeigneter Wasseranschluss vorgehalten werden.
- Frischbeton ist alkalisch, deshalb müssen Haut und Augen geschützt werden. Bei Berührung gründlich mit Wasser spülen. Bei Augenkontakt bitte einen Arzt aufsuchen.
- Im Bereich des Ablage- bzw. Reinigungsplatzes übernehmen wir keine Haftung für Schäden – auch nicht für Umweltschäden – aus dem Entlade-, Spül- und Reinigungsvorgang.
- Ersatzpumpen auf Anfrage.
- **Auf der Baustelle muss die Möglichkeit zum Reinigen der Betonpumpe und der Rohrleitung sowie zur Ablagerung von Betonresten gegeben sein. Ist keine Reinigung auf der Baustelle möglich, erfolgt die Berechnung laut Preisliste.**
- Wir verweisen auf die gesetzliche Regelarbeitszeit.

SICHERHEITSHINWEISE

ACHTUNG:

Der Mieter übernimmt alle Arbeitsschutzpflichten und Verkehrssicherungspflichten aus diesen drei Publikationen der BG RCI, BG Bau, VDMA und Bundesverband Transportbeton:

- Merkblatt für den Einsatz von Betonpumpen
- Sicherheits-Checkliste Betonpumpen
- Sicherheitshandbuch Förder- und Verteilmaschinen für Beton

Diese Unterlagen finden Sie zum Download unter www.heidelberger-beton.de/deggendorf. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Publikationen auch gerne zu.

Der Mieter ist verpflichtet den Vermieter von jeglicher Inanspruchnahme durch einen Dritten aufgrund der Verletzung einer hier aufgeführten Pflicht freizustellen.

SERVICES/ LABORLEISTUNGEN

ÜK2-BETON QUALITÄTSSICHERUNG AUF DER BAUSTELLE

Betone der Expositionsclassen XD, XA, XM, XF2, XF3, XF4, XS und Betone der Festigkeitsklasse C25/30 mit besonderen Eigenschaften sowie alle Betone ab der Festigkeitsklasse C30/37 unterliegen der Baustellen-Überwachungspflicht (siehe Tabelle unten).

Für die Betreuung solcher Baustellen stellen wir für Sie gerne den Kontakt zu unserem Partner Betotech her.

Betotech steht für Labore bzw. Betonprüfstellen, die Ihnen mit ihrem betontechnologischen Know-how als kompetenter Partner zur Seite stehen. Fordern Sie unverbindlich ein Angebot an.

DAS BETOTECH LEISTUNGSSPEKTRUM AUF EINEN BLICK

- Betontechnologie und Laborleistungen
- Anwendungstechnik
- Baustoffprüfung
- Bauwerksuntersuchung
- Güteprüfung
- Qualitätssicherung
- Produktentwicklung
- Musterplatten Farbbeton/Sichtbeton

Überwachungsklassen			
	ÜK1	ÜK2 ^a	ÜK3 ^a
Festigkeitsklasse für Normal- und Schwerbeton	≤ C25/30 ^b	≥ C30/37 und ≤ C50/60	≥ C55/67
Festigkeitsklasse für Leichtbeton D1,0 bis D1,4 und D1,6 bis D2,0	nicht anwendbar ≤ LC25/28	≤ LC25/28 LC30/33 und LC35/38	≥ LC30/33 ≥ LC40/44
Expositionsklasse	X0, XC, XF1	XS, XD, XA, XM ^c XF2, XF3, XF4 ^d	–
Besondere Betoneigenschaften	–	Beton für wasserundurchlässige Baukörper (z. B. Weiße Wannen) ^{d, e}	–
Probenahme auf der Baustelle durch Bauunternehmung ^f	–	mind. 3 Proben pro 300 m ³ oder je 3 Betoniertage	mind. 3 Proben pro 50 m ³ oder je Betoniertag

^a Wird Beton der Überwachungsklassen 2 und 3 eingebaut, muss die Überwachung durch das Bauunternehmen zusätzlich die Anforderungen von Anhang NC erfüllen und eine Überwachung durch eine dafür anerkannte Überwachungsstelle nach Anhang ND durchgeführt werden.

^b Spannbeton der Festigkeitsklasse C25/30 ist stets als Überwachungsklasse 2 einzuordnen.

^c Gilt nicht für übliche Industrieböden.

^d Beton mit hohem Wassereindringwiderstand darf in die Überwachungsklasse 1 eingeordnet werden, wenn der Baukörper nur zeitweilig aufstauendem Sickerwasser ausgesetzt ist und wenn in der Projektbeschreibung nichts anderes festgelegt ist.

^e Besondere Betoneigenschaften:

- Unterwasserbeton
- Beton für hohe Gebrauchstemperaturen $T \leq 250\text{ °C}$
- Strahlenschutzbeton (außerhalb des Kernkraftwerkbaus)
- Für besondere Anwendungsfälle (z. B. verzögerter Beton, Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) sind die jeweiligen DAfStb-Richtlinien anzuwenden.

^f Diejenige Anforderung ist maßgebend, welche die größte Anzahl von Proben ergibt.

BETOTECH BAUSTOFFLABOR GMBH

Telefon 09433 9399
Telefax 09433 2016190

www.betotech.de

betotech

UNSERE SPEZIALPRODUKTE

Informationen über unser Angebot an fließfähigen Porenleichtmörtel, Zementfließestrichen, Leichtbeton sowie weiteren Spezialbaustoffen entnehmen Sie bitte unserer gesonderten Preisliste für Spezialprodukte. Sprechen Sie uns an!



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF VON TRANSPORTBETON, WERKFRISCHMÖRTEL UND WERKFRISCHESTRICH. NACHFOLGEND KURZ ALS „BETON/BAUSTOFF“ BEZEICHNET.

Stand: September 2020

Für unsere Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.

I. ANGEBOT

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Verträge gelten erst als zustande gekommen, wenn unsere schriftliche Bestätigung vorliegt bzw. wenn Versandanzeige, Lieferschein oder Rechnung erteilt worden ist.
2. Unserem Angebot liegen unsere jeweils gültigen Preislisten und Betonverzeichnisse zugrunde soweit nicht gesondert vereinbart. Leistungsverzeichnisse, auf die der Besteller Bezug nimmt, werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn unsere Angebote darauf Bezug nehmen und nur insoweit, als sie uns offengelegt wurden.
3. Für die richtige Auswahl der Beton-/Baustoffsorte, -eigenschaften und -menge ist allein der Käufer verantwortlich. Er hat die einschlägigen DIN-Normen zu beachten.

II. LIEFERUNG UND ABNAHME

1. Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.
2. Wir bemühen uns, die Lieferungen zu den vereinbarten Terminen fristgerecht durchzuführen. Die Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) berechtigt den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir die Nichteinhaltung zu vertreten haben und der Käufer uns zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/ Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Wir werden den Käufer davon unverzüglich in Kenntnis setzen und bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich zurückerstatten. Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörung, anhaltende Hitzeperioden, bei denen für uns die Kühlung von Frischbeton/ Frischmörtel auf die für den jeweiligen Verwendungszweck gemäß den einschlägigen technischen Regelwerken zulässige maximale Frischbetontemperatur (zur Einhaltung der Anlieferungs-/Einbautemperatur von z.B. 30 Grad oder 25 Grad Celsius) nicht möglich ist, Frostperioden, welche die Produktion des Beton-/Mörtels erheblich erschweren, unabhängig davon, ob wir grundsätzlich den Baustoff mit Winterzuschlag anbieten und unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind.
3. Für die Folgen unrichtiger und unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer; Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Beton-Baustoff-Fahrzeug diese ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit bis zu 40 t schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren ausreichend breiten Anfahrweg voraus. Bei Zweifeln hat der Käufer uns zu kontaktieren und die Fahrzeugdaten zu erfragen. Der Entladeort ist so zu wählen, dass er unter Berücksichtigung der Bodenbeschaffenheit und der vom Transportfahrzeug ausgehenden Bodenbelastung dem Einsatz des Transportfahrzeuges mit einem Gewicht von bis zu 40 t standhält. Sind diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Beton-Baustoff-Fahrzeug ist generell, insbesondere jedoch bei Rückwärtsfahrten, von geeignetem Personal des Käufers einzuweisen. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig (bei Beton 1 cbm in höchstens 5 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können. Ist der Käufer „Kaufmann“ im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch), so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Betons/Baustoffs und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt sowie unser Lieferverzeichnis/ Betonverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheines als anerkannt.
4. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsmäßige Abnahme des Betons/Baustoffs und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.
5. Etwaiges Fördern unseres Betons/Baustoffs auf der Baustelle und etwaiges Vermitteln von Fördergeräten und/oder deren Einsatz sind nicht Gegenstand des Kaufvertrages.

III. MÄNGELANSPRÜCHE/HAFTUNG

1. Wir gewährleisten, dass die Betone/Baustoffe unseres Betonverzeichnisses nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden. Für sonstige Betone/Baustoffe gelten jeweils besondere Vereinbarungen. Die Druckfestigkeit wird bei unseren Betonen an Probewürfeln mit 100 mm Kantenlänge bestimmt. Betone der Festigkeitsklasse C 8/10, C12/15, C16/20, C20/25 und C25/30 können Anteile an Rückbeton enthalten. Muster, Proben oder Prospektangaben sind Beispiele und beinhalten keine Garantie oder Gewährleistung einer bestimmten Beschaffenheit. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, stellen optische Abweichungen von Mustern, Proben oder Prospektangaben daher keinen Mangel dar und berechtigen nicht zu einer Reklamation.
2. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer oder die nach Ziffer II. Abs. 3 zur Abnahme als bevollmächtigt geltende Person unseren Beton/ Baustoff mit Zusätzen, Wasser, Beton/Baustoffe anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton/-baustoff vermischt oder sonst verändert oder vermischen oder verändern lässt oder verzögert abnimmt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Veränderung des Beton/Baustoff den Gewährleistungsfall nicht herbeigeführt hat.
3. Zur Wahrung von Mängelansprüchen hat der Käufer die Ware unverzüglich auf ihre Vertragsgemäßheit, insbesondere Sorten-, Mengen- und Gewichtsabweichungen sowie erkennbare Sachmängel zu untersuchen und die in den geltenden DIN-Normen aufgestellten Untersuchungspflichten einzuhalten.
4. Mängel sind gegenüber der Betriebsleitung unverzüglich zu rügen; erfolgt die Rüge mündlich oder fernmündlich, bedarf sie schriftlicher Bestätigung; Fahrer, Laboranten oder Disponenten insbesondere sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt. Offensichtliche Mängel gleich welcher Art und die Lieferung einer offensichtlich anderen als der bestellten Beton-/Baustoffsorte oder -menge sind von Käuflern im Sinne des HGB sofort bei Abnahme des Betons/Baustoffs zu untersuchen und zu rügen (§ 377 HGB); in diesem Fall hat der Käufer den Beton/Baustoff zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art und Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der bestellten Beton-/Baustoffsorte oder -menge sind nach Sichtbarwerden von Käuflern im Sinne des HGB unverzüglich, von Nichtkäuflern jedoch spätestens innerhalb der Gewährleistungsfrist (gem. Absatz 3 Satz 2) ab Lieferung zu rügen. Unsere Verantwortung für die Güte endet bei der Abholung ab Werk, sobald das Fahrzeug beladen ist, bei Zulieferung, sobald die Entladung an der vereinbarten Anlieferstelle erfolgt, sofortige und zügige Entladung vorausgesetzt. Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel für die Güte, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind. Bei nicht form- und/oder fristgerechter Rüge gilt der Beton/Baustoff als genehmigt.
5. Bei berechtigter und fristgerechter Mängelrüge, kann der Käufer zunächst Nacherfüllung verlangen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Käufer berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Für Schadensersatzansprüche gelten die Bestimmungen unter Ziff. IV.
6. Für unseren Beton/Baustoff verjähren, mit Ausnahme der in § 478 BGB bezeichneten Ansprüche und Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Vertragspflichten oder leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, alle Rechte des Käufers wegen eines Mangels der gelieferten Sache in zwei (2) Jahren ab Gefahrübergang.
7. Mängelansprüche eines Kaufmanns im Sinne des HGB verjähren spätestens einen Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

IV. HAFTUNG AUS SONSTIGEN GRÜNDEN

1. Schadensersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden bei Vertragsabschluss, aus Verzug und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung verursacht ist. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, so ist unsere Haftung im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragspflichtverletzung durch einfache Erfüllungsgehilfen der Höhe nach begrenzt auf den vorhersehbaren typischen Durchschnittsschaden. Die Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen.
2. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

V. SICHERUNGSRECHTE

1. Der gelieferte Beton/Baustoff bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer Kaufpreisforderung samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen unser Eigentum. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, bleibt die gelieferte Ware bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unseren Beton/Baustoff weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er ihn im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte entgegen Absatz 4

den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbart. Eine etwaige Verarbeitung unseres Betons/Baustoffs durch ihn zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unseres Betons/Baustoffs ein. Der Käufer hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unseres Betons/Baustoffs mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in Satz 1 aufgeführten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unseres Betons/Baustoffs zum Wert der anderen Sachen mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für uns unentgeltlich ordnungsgemäß zu verwahren. Für den Fall des Weiterverkaufs unseres Betons/Baustoffs oder der aus ihm hergestellten Sache hat der Käufer seine Abnehmer auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen.

2. Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Weiterverkauf unseres Betons/Baustoffs mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.
3. Für den Fall, dass der Käufer unseren Beton/Baustoff zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Beton/Baustoff hergestellten neuen Sachen verkauft oder unseren Beton/Baustoff mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.
4. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unseres Betons/Baustoffs wegen und in Höhe unserer gesamten offen stehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Abs. 1 Satz 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seine Zahlungsverpflichtungen ordnungsmäßig nachkommt. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.
5. Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt die Forderungsteile in Höhe seiner jeweiligen Restforderung ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.
6. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Käufer hat uns vor einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.
7. Der „Wert unseres Betons/Baustoffs“ im Sinne dieser Ziffer VI entspricht den in unseren Rechnungen ausgewiesenen Kaufpreisen zuzüglich 20 %. Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die Forderungen nach Abs. 1 um 20 % übersteigt.

VI. PREIS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebotes oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten insbesondere für Zement, Zuschlagstoffe (Sand und Kies), Fracht, Energie und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für Lieferungen an einen Nichtkaufmann, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen.
2. Zuschläge für Mindermengen, nicht normal befahrbarer Straße und Baustelle sowie nicht sofortiger Entladung bei Ankunft sowie für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet. Im Fall von Kleinwasser werden die gesetzlichen Zuschlagsätze gemäß dem jeweiligen Kleinwasserrundschreiben erhoben.
3. Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang maßgeblich. Ausnahmen bedürften schriftlicher Vereinbarung. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner auch 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt. Gerät der Käufer in Verzug, fallen – soweit nicht anders vereinbart – die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 288 BGB) sowie Ersatz des sonstigen Verzugs Schadens an. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die

Gegenleistung gefährdet wird, z.B. also der Käufer seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

4. Skontierung bedarf unserer Einwilligung und setzt voraus, dass der Käufer unsere älteren Forderungen erfüllt hat und keine Wechselverbindlichkeiten bestehen. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen. Im Verzugsfall werden Verzugszinsen in Höhe der üblichen Bankzinsen berechnet.
5. Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Einem Kaufmann im Sinne des HGB gegenüber sind wir berechtigt, schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester oder sonst verwandte Gesellschaft hat.
6. Mängelrügen beeinflussen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und der Käufer verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, soweit er Kaufmann im Sinne des HGB ist.
7. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung –, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.

VII. BAUSTOFFÜBERWACHUNG

Unseren Beauftragten (Eigenüberwacher) sowie denen des Fremdüberwachers und der Obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

VIII. BERATUNG

Technische Beratungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages; sie sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

IX. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT, DATENSCHUTZ

1. Erfüllungsort ist unser Lieferwerk, für die Zahlung der Sitz unserer Verwaltung.
2. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Vollkaufleuten ist der Sitz unserer Verwaltung.
3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
4. Sofern im Rahmen des Vertragsverhältnisses oder bei der Vertragsanbahnung personenbezogenen Daten durch uns verarbeitet werden, verarbeiten wir diese ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) und des Datenschutzanpassungs- und Umsetzungsgesetzes EU („BDSG neu“). Weitere Informationen über den Umgang mit personenbezogenen Daten können unserem Hinweisblatt „Datenschutzrechtliche Informationen für Geschäftspartner“ entnommen werden, das auf unserer Webseite unter www.heidelbergcement.de/de/agb veröffentlicht ist und das Sie zusätzlich auf Anforderung von uns erhalten.

X. STREITBEILEGUNGSVERFAHREN VOR EINER VERBRAUCHERSCHLICHTUNGSSTELLE

Wir sind nicht bereit und verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

XI. SICHERHEITSDATENBLATT GEMÄSS REACH-VERORDNUNG

Findet die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.12.2006 (REACH-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung auf den Liefergegenstand Anwendung, erklärt sich der Käufer mit dem Abruf der jeweiligen Sicherheitsdatenblätter über unsere Internetseite www.heidelbergcement.de/beton einverstanden.

XII. NICHTIGKEITSKLAUSEL

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE VERMIETUNG VON BETONFÖRDERGERÄTEN

Stand: Oktober 2021

Die folgenden Bedingungen sind Gegenstand jeder Vermietung eines Betonfördergerätes mit Zubehör; dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Mieter ist kein Kaufmann im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch). Für unsere Lieferungen und Leistungen – auch für alle künftigen – gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.

I. ANGEBOT

Unserem Angebot liegt unsere jeweils gültige Preisliste zugrunde. Für die richtige Bestimmung der Mietsache ist allein der Mieter verantwortlich.

II. PFLICHTEN DES VERMIETERS

Wir verpflichten uns ausschließlich, dem Mieter den Gebrauch des vermieteten Betonfördergerätes (Mietsache) während der Mietzeit einzuräumen. Die Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen der Mietsache am Aufstellungsort und endet mit deren Abtransport; bei Meinungsverschiedenheiten über die Mietzeit ist die Tachoscheibe des vermieteten Fahrzeuges maßgebend.

Wir sind bemüht, vom Mieter gewünschte oder angegebene Termine oder Fristen einzuhalten. Nichteinhaltung vereinbarter Termine oder Fristen durch uns berechtigt den Mieter unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Gewährung des Gebrauchs um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben und im Falle der Unmöglichkeit vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Wir werden den Mieter davon unverzüglich in Kenntnis setzen und bei Rücktritt vom Vertrag bereits erbrachte Gegenleistungen des Mieters unverzüglich zurück-erstaten.

Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwendbare Ereignisse, die bei uns oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind. Eine Gewährleistung für den mit der vermieteten Sache geförderten Beton wird von uns nicht übernommen.

Wegen Mängel der Mietsache steht dem Mieter das Recht zur Kündigung zu. Schadensersatzansprüche des Mieters richten sich nach den Bestimmungen im folgenden Absatz. Das Recht zur Minderung der Miete ist ausgeschlossen.

Schadensersatzansprüche des Mieters gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung verursacht ist. Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB, so ist unsere Haftung im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragspflichtverletzung durch einfache Erfüllungsgehilfen der Höhe nach begrenzt auf die Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung (Euro 1.000.000,00), die Haftung für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen. Dieses gilt nicht für den Ersatz von Körper- und Gesundheitsschäden sowie für den Ersatz von Schäden an privat genutzten Sachen, die auf der verschuldensunabhängigen Haftung des Produkthaftungsgesetzes beruhen.

Für Schäden durch einen unvorhergesehenen technischen Defekt/Ausfall der Betonpumpen beim Pumpvorgang auf der Baustelle übernehmen wir keine Haftung, wenn wir nachweisen können, dass alle erforderlichen Wartungs- und Inspektionstermine der Betonpumpe ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Bei kritischen Bauwerken empfehlen wir daher dringend eine Ersatzpumpe mit Maschinist für die Dauer der Betonage anzumieten.

III. PFLICHTEN DES MIETERS

Der Mieter ist verpflichtet, die vereinbarte Miete zu entrichten, die Mietsache pfleglich und gemäß der nachfolgenden Bestimmungen zu behandeln und nach Gebrauch in ordnungsmäßigem Zustand zurückzugeben.

Der Mieter hat alle für die Inbetriebnahme und den Gebrauch der Mietsache erforderlichen Maßnahmen zu treffen; er hat etwa erforderliche behördliche Genehmigungen für die Inbetriebnahme der Mietsache am Aufstellungsort, insbesondere für Straßen- und Bürgersteigabsperrungen, rechtzeitig zu erwirken. Hierzu gehören auch behördlich angeordnete Absperr-, Sicherungs- und Beschilderungsmaßnahmen am Aufstellungsort bzw. der Baustelle. Er hat dafür zu sorgen, dass das für den Transport der vermieteten Sache eingesetzte Fahrzeug den Aufstellungsort ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen kann; dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus.

Der Aufstellort ist so auszuwählen, dass er unter Berücksichtigung der Bodenbeschaffenheit und der von der Betonpumpe ausgehenden Bodenbelastung dem Einsatz der Betonpumpe Stand hält. Die je nach Pumpe unterschiedlichen Abstützlasten können der Preisliste entnommen werden und sind vom Mieter bei Auswahl von Pumpe und Aufstellort zu berücksichtigen. Bei Zweifeln hat der Mieter uns zu kontaktieren, um die weitere Vorgehensweise gemeinsam festzulegen. Der Mieter hat weiterhin ohne besondere Aufforderung alle erforderlichen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass Bau-, Schalungs- und Gerüsteile der Dauerbelastung des Fördervorgangs standhalten und der Aufstellungsort für den Fördervorgang geeignet ist. Er haftet für alle Schäden, die aus versäumter Sicherungspflicht im erweiterten Arbeitsbereich entstehen. Er haftet auch für Schäden, die dadurch verursacht werden, dass Bau-, Schalungs- und Gerüsteile der Dauerbelastung des Fördervorganges nicht standhalten, oder dass infolge nicht ausreichender Schutzgerüste und Absperrungen Bauwerke, Bauwerkteile, Plätze, Bürgersteige, Straßen, Kanalisation, Gärten oder sonstige Flächen sowie darauf befindliche Gegenstände oder Verkehrsteilnehmer durch Beton verschmutzt oder geschädigt werden.

Der Mieter hat für uns kostenlos einen Wasseranschluss am Aufstellungsort bereitzuhalten, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung von Pumpe und Rohrleitungen erforderlichen Umfang ermöglicht, er hat ferner das erforderliche Personal bereitzuhalten, das für den nach Anleitung durch unseren Beauftragten durchzuführenden Aufbau und Abbau der vermieteten Sache ausreicht. Das Betonfördergerät ist generell, insbesondere jedoch bei Rückwärtsfahrten, von geeignetem Personal des Mieters einzuweisen. Außerdem hat er in ausreichendem Umfang Mittel für das Schmieren der Rohrleitungen und einen Platz zum Reinigen von Fördergeräten und Fahrzeugen sowie zum Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle bereitzustellen. Durch den Gebrauch der Mietsache verursachte Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Kanalisation, Gebäudeteilen, Gärten oder sonstigen Flächen hat der Mieter auf eigene Kosten unverzüglich zu entfernen. Der Mieter hält uns von Ansprüchen Dritter frei. Der Mieter darf die Mietsache grundsätzlich nicht selbst bedienen. Ausnahmen hiervon bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und setzen entsprechende Sach- und Fachkunde voraus.

Wir übernehmen keine Haftung für Schäden, die dadurch eingetreten sind, dass die Mietsache nicht bestimmungsgemäß oder sachgerecht verwendet wurde. Bei Vermietung der Mietsache mit Bedienungspersonal, darf das Bedienungspersonal nur zur Bedienung der Mietsache eingesetzt werden. Bei Schäden, die durch das Bedienungspersonal verursacht werden, haften wir nur dann, wenn wir das Bedienungspersonal nicht ordnungsgemäß ausgewählt haben. Im Übrigen trägt der Mieter die Haftung.

Der Mieter hat dafür einzustehen, dass der Beton zur Förderung mit der vermieteten Sache geeignet ist. Er haftet auch für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abfr.

Unterbleibt die von uns geschuldete Leistung infolge eines Umstands, den der Mieter zu vertreten hat, so hat dieser uns so zu stellen, wie wir bei ordnungsmäßiger Erfüllung des Mietvertrages gestanden hätten.

IV. SICHERUNGSRECHTE

Der Mieter tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Mietforderung samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen schon jetzt alle seine auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Bauvertrag, bei dessen Ausführung die Mietsache eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des „Wertes unserer Leistung“ mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab. Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB, so tritt er uns schon jetzt zur Sicherung der Erfüllung sämtliche Forderungen, die wir gegen ihn, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, haben, mit allen Nebenrechten in Höhe des „Wertes unserer Leistung“ mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab.

Wir nehmen die Abtretungserklärung des Mieters hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Mieter diese Forderungen im einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der in Absatz 1 erläuterten Ansprüche an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner des Mieters von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, so lange der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Für den Fall, dass der Mieter an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

Der Mieter darf seine Forderungen gegen seinen Auftraggeber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbaren.

Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Mieter hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen. Der „Wert unserer Leistung“ entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Mietzins zuzüglich 20 %. Auf Verlangen des Mieters werden wir die uns zustehenden Sicherungen in soweit freigeben, als deren Wert unsere gesamten Forderungen nach Absatz 1 um 20 % übersteigt.

V. MIET- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebotes oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten insbesondere für Personal und Betriebsstoffe, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, die Miete entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für die Vermietung an einen anderen als einen Kaufmann im Sinne des HGB, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden soll.

Zuschläge für das zur Verfügung stellen der Mietsache außerhalb der normalen Geschäftszeit und/oder in der kalten Jahreszeit werden individuell anlässlich der Absprache der Miete vereinbart.

Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang maßgeblich. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner auch 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt. Gerät der Mieter in Verzug, fallen – soweit nicht anders vereinbart – die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 288 BGB) sowie Ersatz des sonstigen Verzugschadens an. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z. B. also der Mieter seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Mieters eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

Skontierung bedarf unserer Einwilligung und setzt voraus, dass der Mieter unsere älteren Forderungen erfüllt hat und keine Wechselverbindlichkeiten bestehen. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen. Im Verzugsfalle werden Verzugszinsen in Höhe der üblichen Bankzinsen berechnet.

Aufrechnung durch den Mieter mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Mängelrügen beeinflussen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und der Mieter verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, soweit er Kaufmann im Sinne des HGB ist.

Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung –, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.

VI. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, DATENSCHUTZ

Erfüllungsort für die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache ist deren Aufstellungsort, für die Zahlung des Mietzinses der Sitz unserer Verwaltung.

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Vollkaufleuten sowie für Mahnverfahren ist Sitz unserer Gesellschaft, nach unserer Wahl auch der Sitz unserer zuständigen Niederlassung.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

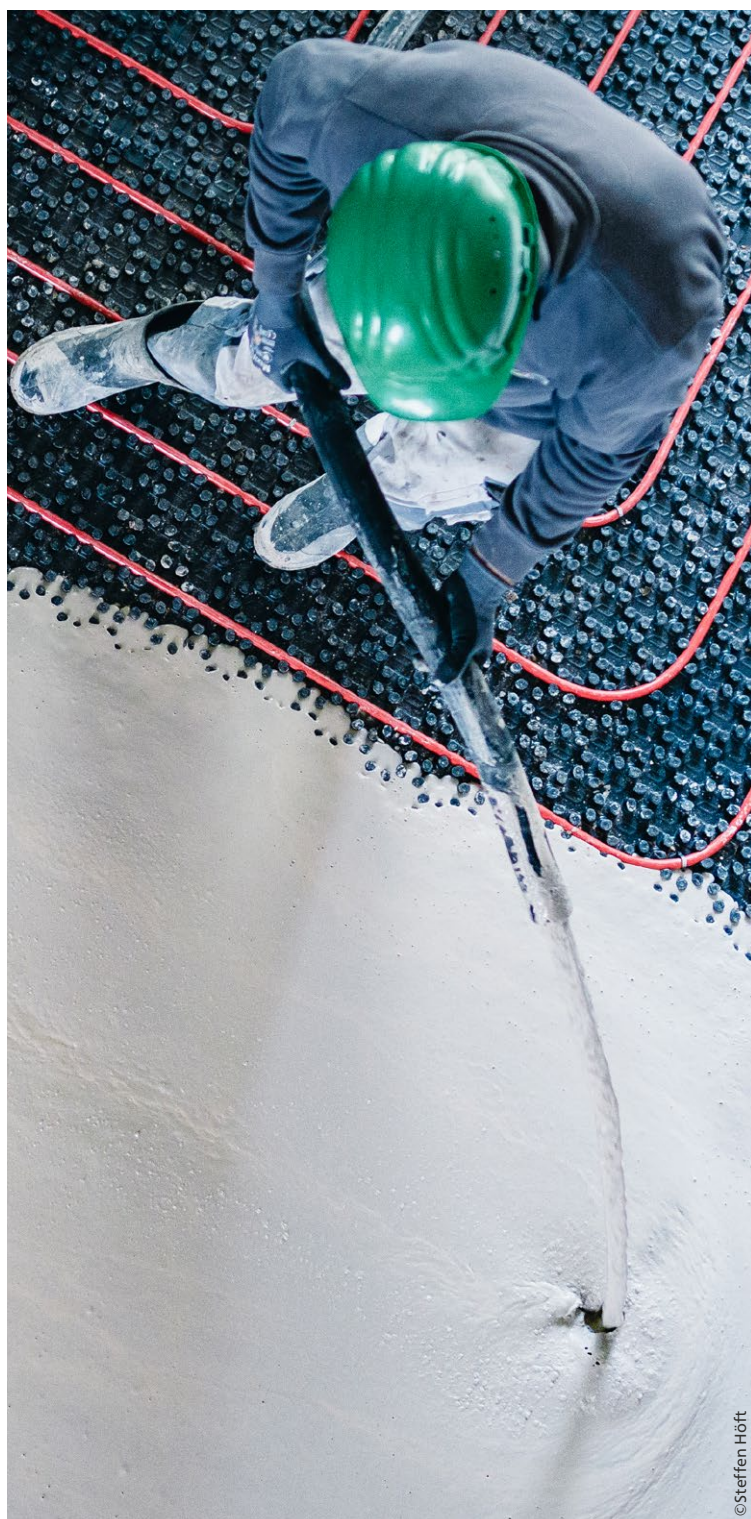
Sofern im Rahmen des Vertragsverhältnisses oder bei der Vertragsanbahnung personenbezogenen Daten durch uns verarbeitet werden, verarbeiten wir diese ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) und des Datenschutzanpassungs- und Umsetzungsgesetzes EU („BDSG neu“).

Soweit (ein Teil der) Daten, die im Vertrag verarbeitet werden, nach den geltenden Datenschutzgesetzen als personenbezogene Daten anzusehen sind, erkennen Sie an, dass Sie die aus den geltenden Datenschutzgesetzen ergebenden Verpflichtungen einzuhalten haben. Sofern erforderlich werden wir mit Ihnen einen Datenschutzver-

trag abschließen. Weitere Informationen über den Umgang mit personenbezogenen Daten können unserem Hinweisblatt „Datenschutzrechtliche Informationen für Geschäftspartner“ entnommen werden, das auf unserer Webseite unter www.heidelbergcement.de/de/agb veröffentlicht ist und das Sie zusätzlich auf Anforderung von uns erhalten.

VII. NICHTIGKEITSKLAUSEL

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.



**TBG TRANSPORTBETON GMBH
& CO. KG NAABBETON**

Boschstraße 1
92507 Nabburg

VERWALTUNG

Telefon 09433 897-0
Telefax 09433 897-50
tbg-naabbeton@betonwelt.de

www.betonwelt.de/tbg-naabbeton

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das Erreichen der vor-
genannt beschriebenen Eigenschaften eine sachgerechte, nach
dem Stand der Technik durchzuführende Vorbereitung auf der
Baustelle und Verarbeitung des Betons voraussetzt.

